





DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ÄRZTEN UND PHARMAINDUSTRIE

Eine Information von Ärztekammer und Pharmig




PHARMIG

ÄRZTESCHAFT UND PHARMAINDUSTRIE ARBEITEN AN GEMEINSAMEN ZIELEN

↖ Für die österreichische Bevölkerung schaffen wir gemeinsam bessere Lebensqualität, höhere Lebenserwartung und medizinischen Fortschritt. Ärzteschaft und Pharmaindustrie haben gemeinsam schon vieles erreicht – viel ist noch zu tun.

Um eine gute Basis für eine ethische und transparente Zusammenarbeit von Ärzten und Pharmaindustrie zu sichern, gibt es Regelwerke der Ärztekammer (Ärztlicher Verhaltenskodex) und Pharmaindustrie (Pharmig Verhaltenscodex).

Diese haben im Wesentlichen das Arzneimittelgesetz sowie das Ärztegesetz als verbindliche rechtliche Grundlage.



Die vorliegende, gemeinsam erstellte Broschüre soll Mitarbeiter der Pharmaindustrie und Ärzte über wesentliche, die Zusammenarbeit betreffende Punkte informieren.

Gemeinsam wollen wir einen ethischen Standard des Umgangs miteinander etablieren, der dem Anspruch unserer Berufsbilder gerecht wird und unser Branchenverhalten gegenüber der österreichischen Bevölkerung als vorbildhaft darstellt.



Dr. Walter Dorner
Präsident der Österreichischen Ärztekammer



Dr. Hubert Dreßler
Präsident der Pharmig




INFO ÜBER ARZNEIMITTEL


Die Pharmaindustrie hat durch zutreffende, objektive und wissenschaftliche Information Wissen für eine sachgerechte Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln zu vermitteln.

Ärzte haben ein Recht auf Informationen über Arzneimittel. Es zählt zu den Aufgaben der Pharmaindustrie diese Informationen zu überbringen (z.B. über Außendienstmitarbeiter, Tagungen etc.).

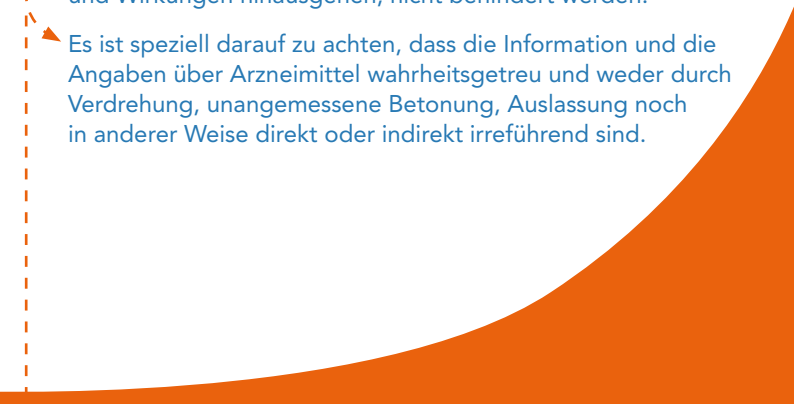
Das Erkennen und Behandeln von Krankheiten ist Ärzten vorbehalten. Bei Anfragen von Patienten, die sich auf eine konkrete Therapiesituation beziehen, haben Pharmaunternehmen dem Anfragenden zu raten, einen Arzt zu konsultieren.



Alle Aussagen zu Arzneimitteln müssen der Fachinformation entsprechen und auf die zugelassenen Indikationen beschränkt sein. Dadurch soll eine rein wissenschaftliche Information über Forschungsergebnisse, die über die zugelassenen Indikationen und Wirkungen hinausgehen, nicht behindert werden.




Es ist speziell darauf zu achten, dass die Information und die Angaben über Arzneimittel wahrheitsgetreu und weder durch Verdrehung, unangemessene Betonung, Auslassung noch in anderer Weise direkt oder indirekt irreführend sind.





FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

- ▶ Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge etc. sind anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen, müssen aber ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen.
- ▶ Die Übernahme von Kosten durch die Pharmaindustrie hat sich auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie gegebenenfalls auf die Übernahme der Teilnahmegebühren zu beschränken. Unterhaltungsprogramme dürfen nicht finanziert oder organisiert werden.
- ▶ Die Einladung von Begleitpersonen ist nicht erlaubt.



Der Tagungsort hat dem Zweck der Veranstaltung zu dienen und muss im Inland gelegen sein. Fortbildungsveranstaltungen im Ausland sind nur erlaubt, sofern es sich um internationale medizinisch-wissenschaftliche Veranstaltungen handelt, deren Teilnehmer überwiegend aus dem Ausland kommen.


Die Einladung von Personen als Teilnehmer oder Referent an Veranstaltungen darf nicht von der Empfehlung, Verschreibung oder Abgabe bestimmter Arzneimittel abhängig gemacht werden.

Referenten müssen allfällige Interessenskonflikte dem Veranstalter und den Teilnehmern von Veranstaltungen offen legen.




ANWENDUNGSBEOBACHTUNGEN

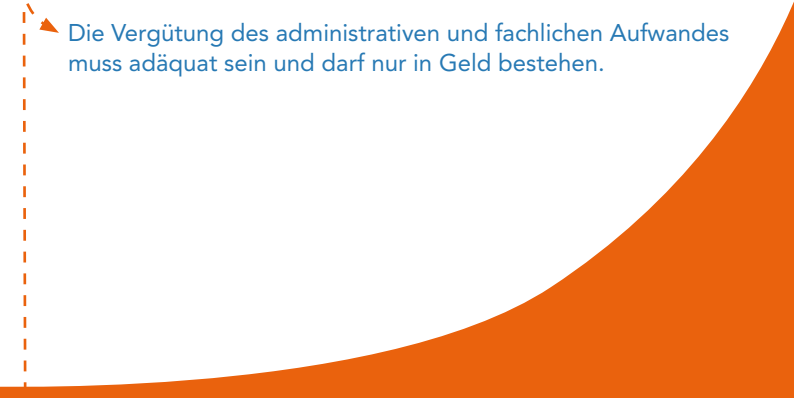
- Anwendungsbeobachtungen sind Untersuchungen, die gemäß Arzneimittelgesetz zur Gewinnung von Erkenntnissen über Anwendung, Wirksamkeit und Verträglichkeit von Arzneimitteln in der Praxis dienen.
- Anwendungsbeobachtungen stehen unter der Leitung der medizinischen Abteilung des Pharmaunternehmens.



Anwendungsbeobachtungen dürfen nicht zum Zweck der Beeinflussung von Therapie- oder Beschaffungsentscheidungen durchgeführt werden.



Die Vergütung des administrativen und fachlichen Aufwandes muss adäquat sein und darf nur in Geld bestehen.





ÄRTZEMUSTER

- ▶ Ärztemuster dürfen nur über schriftliche Anforderung, ausschließlich unentgeltlich abgegeben werden.
- ▶ Ärztemuster müssen einen deutlich lesbaren und nicht entfernbaren Hinweis „Unverkäufliches Ärztemuster“ enthalten.
- ▶ Ärztemuster dürfen nicht größer als die kleinste, im Handel befindliche Packung sein.
- ▶ Die Abgabe bzw. Annahme von Ärztemustern darf nur entsprechend den im Arzneimittelgesetz vorgegebenen Mengen erfolgen.



ENTGELT VON ÄRZTEN

- ▶ Leistungen von Ärzten für die Pharmaindustrie dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden. Dabei muss es sich um eine wissenschaftliche oder fachliche Tätigkeit für das Unternehmen handeln.
- ▶ Die Vergütung darf nur in Geld bestehen, die Honorare müssen der erbrachten Leistung angemessen sein.



ABGABE VON WERBEHILFSMITTELN

- Die Abgabe von Büro- oder Werbehilfsmitteln durch die Pharmaindustrie ist erlaubt, sofern sie einen geringen Wert haben und mit der ärztlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.



GASTFREUNDSCHAFT

- ▶ Gastfreundschaft ist nur im Rahmen von Veranstaltungen sowie im Rahmen von Arbeitsessen zum Zwecke des Informationsaustausches gestattet.
- ▶ Die Bewirtung hat im angemessenen, nicht aufwendigen und sozial adäquaten Umfang zu erfolgen.
- ▶ Der Anlass der Gastfreundschaft ist zu dokumentieren, eine Gastfreundschaft gegenüber Begleitpersonen ist unzulässig.



GESCHENKE / GESCHENKANNAHMEN

- ▶ Der Pharmaindustrie ist es im geschäftlichen Verkehr untersagt, Einkaufs-, Verkaufs-, Verschreibungs- oder Abgabeverhalten von Arzneimitteln durch das Gewähren von Geschenken zu beeinflussen.
- ▶ Unangemessene Zuwendungen bzw. Geschenke oder andere Vorteile dürfen weder angeboten noch angenommen werden.
- ▶ Ärzten ist selbst die Annahme kleinster Geschenke verboten, sofern die Entgegennahme derselben direkt oder indirekt von der Verschreibung eines Arzneimittels abhängig gemacht wird.

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Broschüre personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

DISCLAIMER

Diese Broschüre stellt eine stichwortartige Zusammenfassung der Bestimmungen des Verhaltenscodex der Pharmig, Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs und des Ärztlichen Verhaltenskodex der Österreichischen Ärztekammer im Überblick mit ergänzenden Informationen dar. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut des Pharmig-Verhaltenscodex und des Ärztlichen Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Ärztegesetzes, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), des Strafgesetzbuches (StGB) und anderer Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Haftung des Herausgebers für die Inhalte der Broschüre ist ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

*Pharmig, Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs
Garnisongasse 4, 1090 Wien, ZVR-Zahl: 319 425 359*

Konzeption + Gestaltung:

*swot® Werbeagentur
Schaumburgergasse 11/4, 1040 Wien*